

Flugbetrieb an den sächsischen Flugplätzen (nicht Flughäfen) und sonstigen Fluggeländen ab dem 6. Juni 2020

CoVID19-Situation

In Abstimmung mit der Bundesregierung hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt aufgrund der aktuellen CoVID19-Situation eine neue Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 ([Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#)) erlassen. Sie tritt am 6. Juni 2020 in Kraft und endet mit Ablauf des 29. Juni 2020 (ausgenommen § 5 Verbot von Großveranstaltungen).

Die Kontaktbeschränkungen zu anderen Menschen lassen nunmehr Zusammenkünfte und Ansammlungen mit bis zu zehn weiteren Personen zu. Wo immer möglich sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, für regelmäßige Händehygiene zu sorgen und den Hand-Gesichts-Kontakt zu vermeiden. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche.

Die Durchführung von individuellem privaten und gewerblichen Luftverkehr an den sächsischen Flugplätzen (§ 6 LuftVG)/ Fluggeländen (§ 25 LuftVG) und Modellfluggeländen (Außensportstätten) ist unter Beachtung der Regelungen der Verordnung und deren Hygienevorschriften möglich.

Die Öffnung und der Besuch von Flugschulen, einschließlich der Durchführung von Übungsstunden (mehrsitzige Flüge) sowie Luftsport sind erlaubt. Ebenso können gewerbliche Rundflüge und Ballonfahrten mit bis zu 11 an Bord befindlichen Personen durchgeführt werden. Entsprechende Betriebe und Einrichtungen haben ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen (§ 4 Abs. 2).

Inwieweit die jeweiligen Flugplatzbetreiber ihre Infrastrukturen (Flugplätze) offenhalten, liegt in deren Ermessen. Flugplätze mit Regelöffnungszeiten haben die Schließung per NOTAM bei der Flugsicherung bekanntzumachen.

Die Luftfahrtbehörde weist zudem daraufhin, dass sie nicht Entscheidungsbehörde nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist und etwaige Anträge für Ausnahmegenehmigungen nach der Verordnung bei den zuständigen Stellen (Gesundheitsämter) zu stellen sind.